

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1922)  
**Heft:** 25

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Die Schulverhältnisse der Katholiken im Kanton Zürich. —  
Nochmals: Erstkommunionalter und göttliches Gebot. — Revision  
der konfessionellen Gesetzgebung in St. Gallen. — Kirchen-  
amtlicher Anzeiger.

## Die Schulverhältnisse der Katholiken im Kanton Zürich.

(Schluss.)

### B. Die Sekundarschule.

Die Sekundarschule gehört zur Volksschule und steht somit, wie die Primarschule, unter der geistigen Direktive der drei Punkte: Aufklärung, Humanität, Toleranz. — Hier ist es vor allem der Geschichtsunterricht, welcher den Nährboden für die Betätigung eines Dreipunkte-Geistes abgibt. Mag ein Lehrer noch so sehr bemüht sein, gerecht und objektiv seinen Geschichtsunterricht zu erteilen, so muss er es doch tun an der Hand von obligatorischen Lehrbüchern, welche diese Eigenschaften vermissen lassen. Sie enthalten nicht bloss geschichtlich Unrichtiges, sondern auch viel tendenziös Aufgemachtes wider die katholische Kirche und Vergangenheit. Es wäre gewiss kindisch von uns, wollten wir erwarten oder verlangen, dass man in einer protestantischen Schule die Weltgeschichte, und besonders die Reformationsgeschichte, mit katholischen Augen ansehe. Man wird protestantischerseits das Umgekehrte auch von einer katholischen Schule nicht verlangen wollen. Es gibt aber doch einen grossen Unterschied in der Darstellung geschichtlicher Tatsachen. Je nachdem man sie mit Untergründen und Hintergründen, mit hinzugedichteten Beweggründen, Absichten und Zielen in Verbindung bringt, kann man sie in idealem Lichte oder in abstossender Hässlichkeit zeigen, je nach Bedürfnis. In den zürcherischen Sekundarschulen werden die Lehrmittel von Ernst, Wirz und Oechslis gebraucht, letzteres auch an den Gymnasien. Auch die Bücher von Ernst und Wirz sind, was die Darstellung der katholischen Geschichte betrifft, gewiss nicht völlig einwandfrei. Sie werden aber vom Oechslischen Lehrbuch haushoch übertroffen. In diesem Buche wird alles, aber auch gar alles, was auf katholischer Seite geschieht, aus den niedrigsten, giftigsten, bösartigsten, schädlichsten Beweggründen heraus erklärt, während das Wahre, Gute, Schöne nur auf der Gegenseite eine Heimstatt finden kann. Man kann sich beim Durchlesen dieses Buches des Eindruckes nicht erwehren, dass es planmässig, absichtlich, mit raffiniertester Kunst darauf angelegt

worden ist, die jungen Herzen mit Hass und Abscheu vor allem, was katholisch ist und heisst, zu erfüllen. Solche Schulbücher sind eine öffentliche Gefahr.

Wie sehr man geneigt ist, alles, was uns jetzt lächerlich vorkommt, ausschliesslich nur auf das katholische Konto zu schreiben, zeigt u. a. auch folgendes Beispiel. Im gedruckten Entwurf des Wirz'schen Buches von 1907 findet sich ein Artikel über „Die Scholastik“. Da heisst es: „durch die Spitzfindigkeit ihrer Erklärungen konnte sie weder den Verstand bilden, noch das Gemüt erwärmen. Wenn die gelehrten Männer jahrelang um Fragen stritten, wie z. B. „Kann Gott etwas Geschehenes völlig ungeschehen machen, z. B. aus einem Mörder einen rechtschaffenen Mann, der noch niemand etwas zu leide getan?“ oder: „Warum hat Adam im Paradies von einem Apfel gegessen und nicht von einer Birne?“ oder: „Wo fängt ein Haufen an?“ oder: „Wie viele Engel haben Platz auf einer Nadelspitze?“ oder: „In welcher Sprache hat die Schlange zu Eva geredet?“ oder: „Konnte Christus auch in Gestalt einer Frau, eines Kürbisses oder eines Esels erscheinen, und wie hätte er dann die Welt von der Sünde befreit?“ u. s. w., — so musste es jedem Menschen mit fünf gesunden Sinnen einfallen, dass solche Streitigkeiten lächerlich, eine solche Wissenschaft dumm und unnütz und darum schädlich sei. So begreifen wir auch, dass die Gegner der Kirche und ihrer Wissenschaft, der Scholastik, gerade aus den Kreisen der gebildeten Leute, den Sängern und Dichtern hervorgingen und die Gebildeten aller Orten sich später lebhaft der Reformation zuwandten.“ — Eine solche Darstellung muss doch dem Schüler die Meinung beibringen, diese Art von Scholastik sei die Wissenschaft der katholischen Kirche, wogegen Reformatoren und Reformation den Sonnenaufgang wahrer Wissenschaft bedeuten. Streitfragen, wie obgenannte, finden sich tatsächlich in den Schriften Occams und der ihm nachfolgenden nominalistischen Schule. Sie hängen zusammen mit der nominalistischen Leugnung des objektiven Geltungswertes der Allgemeinbegriffe. (Haffner, Geschichte der Philosophie.) Der Witz der Weltgeschichte besteht nun darin, dass die katholische Kirche diese nominalistische Verirrung energisch aus ihrem Geistesleben herausgeschafft hat, während Luther und der Protestantismus und die protestantische Wissenschaft ihre Erben und Träger und Fortsetzer geworden und geblieben sind, bis auf den heutigen Tag. (cf. Denifle-Weiss und Grisar, Luther und Luthertum.) Luther nennt den Occam seinen „lieben Meister“ und für Melanchthon

war er ein „Entzücken“. Nur ein Nominalist konnte das Luther'sche Rechtfertigungsprinzip aufstellen, dass einer auf Erden ein wirklicher, grosser Sünder sein und dennoch von Gott im Himmel als gerecht erklärt werden könne. Das heisst doch nichts anderes, als jene lächerliche Frage bejahen, dass Gott aus einem Mörder einen rechtschaffenen Mann machen, d. h. ihn als rechtschaffen erklären könne, ohne dass diesem Urteil eine objektive Gültigkeit auf Seiten des Mannes entspreche. Muss denn unter allen Umständen vor den Schülern jemand lächerlich gemacht werden, dann suche man sich doch wenigstens die richtigen Objekte dazu aus!

Auch die Sekundarschulbehörden verhalten sich den Katholiken gegenüber rein negativ, d. h. man hindert uns nicht, an der Sekundarschule Religionsunterricht zu erteilen. Das ist aber auch alles. Und doch dürfte man erwarten, dass an der Sekundarschule auch dem katholischen Religionsunterricht eine bessere Berücksichtigung zuteil würde. Denn das Gesetz sieht an der Sekundarschule den konfessionellen Religionsunterricht vor. § 70 lautet: „Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt.“ Als zürcherische Geistlichkeit gelten die Mitglieder der zürcherischen Landeskirche. Nun gibt es auch ein kantonales Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen im Kanton Zürich. Es gibt staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinden, deren Geistliche vom Staate besoldet werden. Es sind dies: Dietikon, Rheinau, Winterthur und altkatholisch-Zürich. Dennoch scheinen auch diese Geistlichen nicht im Sinne des obgenannten § 70 zur zürcherischen Geistlichkeit zu zählen. Für Winterthur ist dies wenigstens nicht der Fall. Es schreibt zudem der im Gesetze festgelegte Lehrplan der Sekundarschule vor: „Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fusst auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der Zürcherischen Landeskirche.“ Damit ist den Katholiken, auch den staatlich anerkannten Kirchgemeinden, das Tor wiederum verammelt. Die Lage der Katholiken im Kanton Zürich in bezug auf die Schule gestaltet sich also folgendermassen: von der Primarschule sind wir mit unserem Unterricht ausgeschlossen, weil in der Primarschule gesetzlich konfessionsloser Unterricht erteilt wird, und von der Sekundarschule sind wir umgekehrt wiederum ausgeschlossen, weil hier gesetzlich protestantischer Unterricht erteilt wird. Auf beiden Schulstufen sind wir Katholiken somit, was die religiösen Interessen unserer Schuljugend betrifft, einer absoluten Rechtslosigkeit preisgegeben.

An der Sekundarschule gelten die protestantischen Geistlichen als Glieder des Lehrkörpers. Sie werden zur Festsetzung ihrer Religionsstunden beigezogen. Ihre Stunden sind auf den Stundenplänen vorgemerkt und müssen von den andern Lehrern respektiert werden. Die Disziplinarmittel der Schule gegen saumselige Schüler stehen ihnen zur Verfügung. Sie können die unentschuldigten Absenzen angeben und in den offiziellen Schulzeugnissen ihre Noten erteilen. Sie werden zudem für ihre Religionsstunden an der Sekundarschule aus den allgemeinen Steuererträgen, woran also auch die Katholiken beitragen müssen, bezahlt. Von all diesen Rechten ist der Religionslehrer der Katholiken ausgeschlossen. Er bekommt ein Zimmer angewiesen, wo er seinen Unterricht erteilen kann. Ob und wie

er ihn überhaupt erteilen kann, ist seine Sache. Zur Festsetzung seiner Religionsstunden wird er nicht beigezogen. Er muss sich aus den festgesetzten Stundenplänen diejenigen Stunden herausuchen, wo es ihm möglich ist, am meisten katholische Schüler zu sammeln. Seine Religionsstunden werden nicht in die Stundenpläne aufgenommen. Als einmal in einer staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinde ein Schulvorsteher aus persönlicher Freundlichkeit die Stunden des katholischen Religionslehrers auf den Stundenplan hatte drucken lassen, musste er sie im nächsten Semester wieder weglassen. Der Vorsteher war der menschenfreundlichen Meinung gewesen, an der Sekundarschule sei auch der katholische Religionsunterricht berechtigt, wie der protestantische. Er wurde aber belehrt, dass die Sekundarschule eine protestantische Schule sei. Demgemäss sind dem katholischen Religionslehrer auch die Disziplinarmittel der Schule, wie die Notenerteilung in den Zeugnissen, die Geltendmachung der Absenzen u. a. vorenthalten.

Vor zehn Jahren hatten die Katholiken in Uster in der dortigen Gemeinde die Anregung gemacht, dass auch ihr Religionslehrer an der Sekundarschule, gleich wie der protestantische, entschädigt werde, oder dass dann die Bezahlung der protestantischen Religionslehrer aus den Steuern der protestantischen Kirchgemeinde und nicht aus denen der politischen Gemeinde zu bestreiten sei. Die Sache kam bis vor Bundesgericht und wurde folgendermassen erledigt: „Durch Regierungsbeschluss vom 7. Dezember 1912 ist festgestellt worden, dass zwar der Religionsunterricht an den zürcherischen Sekundarschulen Merkmale eines konfessionellen Unterrichtes an sich trage, da Lehrplan und Lehrmittel vom Kirchenrate begutachtet werden und der Unterricht in der Regel von einem Geistlichen der Zürcherischen Landeskirche erteilt werde, dabei sei aber der Religionsunterricht integrierender Bestandteil des den Gemeinden vom Staate vorgeschriebenen Unterrichtsprogrammes und sein erster Zweck sei ein allgemein erzieherischer. Es handle sich also um einen gesetzlich geordneten Teil des Wirkungskreises der Schulgemeinden und als solcher könne er nicht ein eigentlicher Kultuszweck sein. Sofern daher für die Schüler keine Pflicht zur Teilnahme an diesen Stunden bestehe, sei den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit Genüge geleistet. Demgemäss wurde erkannt, dass auch Katholiken verpflichtet seien, an die Besoldung der Religionslehrer an Sekundarschulen beizutragen. Das Bundesgericht hat diesen Standpunkt geschützt.“ (Zürch. Gesetzessammlung, 1913, II. p. 697.) Die Katholiken sind der Ansicht, dass nicht bloss der protestantische, sondern auch der katholische Religionsunterricht einen allgemein erzieherischen Wert hat, — dass der von einem katholischen Geistlichen erteilte Religionsunterricht nicht mehr konfessionelle Merkmale an sich trägt als der vom protestantischen Geistlichen erteilte Unterricht, — dass somit auch der katholische Religionsunterricht sehr wohl ein integrierender Bestandteil des vom Staate den Gemeinden vorgeschriebenen Unterrichtsprogrammes sein kann, — dass der katholische Unterricht ebensowenig wie der protestantische einen eigentlichen Kultuszweck hat, weil für keine Schüler irgendwelche Pflicht zur Teilnahme an seinen Stunden besteht, — dass somit Protestanten ebenso gut verpflichtet sein können, an die Besoldung ka-

tholischer Religionslehrer an Sekundarschulen beizutragen, wie die Katholiken zu solchem Beitrag an die Besoldung der protestantischen Religionslehrer verpflichtet sind. Ich glaube, es müsste das für Rechtskundige ein interessantes Studienobjekt sein.\*) Denn es will den Katholiken einfach nicht einleuchten, dass der Glaubens- und Gewissensfreiheit Genüge geleistet sein soll, wenn der konfessionell-protestantische Religionsunterricht an der Sekundarschule alle Rechte und Freiheiten genießt, der konfessionell-katholische Unterricht dagegen an der gleichen öffentlichen Schule der gleichen Rechte und Freiheiten beraubt ist.

Winterthur.

J. Th. Meyer, Dekan.

## Nochmals: Erstkommunionalter und göttliches Gebot.

Zu den Ausführungen über die erste hl. Kommunion der Kinder in Nr. 19 und 20 der Schweiz. Kirchenztg. erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

### I. Unser Standpunkt.

1. Wir betonen ausdrücklich, dass auch wo ein Bischof die allgemeine Pflichtgrenze für die erste hl. Kommunion auf das 9. oder 10. Jahr angesetzt, der vorherige Kommunionempfang — die nötige Vorbereitung vorausgesetzt — nicht verwehrt, sondern begrüßt wird. Wir betonen zweitens, das heute geltende Kommuniongesetz sei kein rein kirchliches Gesetz; es sei göttlich der Substanz nach, kirchlich der Befristung nach, es habe eine göttliche und eine kirchliche Seite; schlechthin kirchlich (nicht rein kirchlich, ohne göttliche Grundlage) sei die Befristung (jährliche Osterkommunion seit den Unterscheidungsjahren). — Wir betonten drittens, dass der Kommunionempfang für den Erwachsenen auch Pflicht sein könne ausserhalb der gesetzlich festgelegten Pflichtzeit, dann nämlich, wenn jemand ohne Kommunionempfang den Gnadenstand nicht glaube bewahren zu können; die Kommunion sei ja als Mittel (cibus et antidotum) zur Erhaltung der Gnade eingesetzt worden, immerhin nicht als einziges Mittel. Man hatte viertens gesagt, jene Bischöfe, die das Erstkommunionalter höher als auf das erste Schuljahr festgesetzt haben, verstossen wider ein klares göttliches Gesetz, von dem keine Kirche, kein Papst, kein Bischof dispensieren könne. Wir nannten eine solche Kritik bischöflicher, im Einverständnis mit dem Papst gegebener Erlasse seltsam; die Begründung dieser Kritik nannten wir theologisch hinfällig. — Fünftens, man scheint sich diesem unserem Standpunkt zu nähern, da man die Ansetzung des Erstkommunionalters auf das elfte Jahr als eine Uebergangsbestimmung für zulässig erachtet. Kann ein klar verpflichtendes göttliches Gebot auch nur vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden? Gibt es, wie man im Weltkrieg hörte, ein Moratorium der Bergpredigt? Oder traf man diese Uebergangsbestimmung deshalb, weil man überzeugt war, die allgemeine Erstkommunion im ersten Schuljahr sei „einfach unmöglich“? Sollte wirklich, was im Bistum Lausanne-Genf möglich ist, in den andern Schweizer-Diözesen „einfach unmöglich“ sein? Anerkennen, dass die Erstkommunion auch nur vorübergehend — etwa auf Jahrzehnte — auf das elfte Jahr angesetzt

werden könne, heisst anerkennen, dass ihr Empfang kraft göttlichen Gesetzes im ersten Schuljahr noch nicht bestimmt verpflichtet.

Sechstens hat uns folgender Satz des HHrn. Professor Dr. Renz gefreut: „Die Grundlage des Ostergebotes ist das göttliche Gebot, das Ostergebot selbst ist jedoch kirchliches Recht.“ Was versteht Dr. R. unter Ostergebot? Er sagt: Ostergebot ist das, was das Tridentinum sess. 13. Can. 9 definiert hat. Was ist dort definiert? Etwa die blosser Pflicht, zu Ostern zu kommunizieren, — vielleicht jedes fünfte Jahr zu Ostern? Folgendes ist dort definiert: „Si quis negaverit, omnes et singulos Christifideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis, saltem in paschate, ad communicandum, iuxta praeceptum sanctae matris ecclesiae, anathema sit.“ Das heisst also, es wird definiert: a. Der Kommunionempfang habe einzusetzen mit den Unterscheidungsjahren; b. er habe zu geschehen jedes Jahr; c. wenigstens zu Ostern; d. dieses Ostergebot, diese ganze Befristung (zu Ostern, jedes Jahr, seit erreichtem Unterscheidungsjahr) sei ein Kirchengebot. — Das ist genau unser Standpunkt. Wir könnten also die Feder weglegen. Dennoch wollen wir auf die erneuten Ausführungen des HHrn. Professors eingehen, nicht um unserem früher Gesagten Wesentliches beizufügen, sondern weil die Sache selbst eine möglichste Abklärung verdient.

### II. Der Laterankanon ist eine gesetzgeberische, kirchliche Ausgestaltung und nähere Bestimmung des allgemeinen göttlichen Kommuniongebotes.

1. Alle Theologen lehren: es gibt ein göttliches Gebot zu kommunizieren.

2. Alle Theologen lehren: Der Verpflichtungsumfang dieses formell göttlichen Gebotes, soweit er als göttliches Gebot bestimmt verpflichtet, ist einzig dieser: Jeder Gläubige, der die Unterscheidungsjahre erreicht, muss kommunizieren: a. in der Todesgefahr, b. zuweilen, irgendwann, öfter (aliquoties, pluries) im Leben. Nur zu diesen zwei Punkten und zu nicht mehr verpflichtet das göttliche Kommuniongebot als göttliches Gebot formell und bestimmt.

3. Alle Theologen lehren, dass die Kirche den zweiten Pflichtpunkt des formell göttlichen Kommuniongebotes (aliquoties, pluries in vita) gesetzgeberisch modifiziert, ausgestaltet, determiniert, näher befristet hat. Diese gesetzgeberische Befristung durch die Kirche wechselte. Die Kirche befahl die tägliche Kommunion in der Urkirche, die jährliche dreimalige seit Papst Fabian, die jährliche österliche seit dem Laterankonzil 1215. Unsere ganze gegenwärtig bestehende (abgesehen von der Todesstunde) positiv-gebotliche Kommunionbefristung ist ausgedrückt im Laterankanon, den das Tridentinum und Papst Pius X. bestätigt. Das Kommuniondekret Pius X. ist wesentlich nur eine Erklärung des Laterankanons. Dieser besagt, wie oben bemerkt, dreierlei: a. Die Kommunion muss empfangen werden zu Ostern, b. jedes Jahr, c. bei erreichtem Unterscheidungsjahr.

4. Mit dem allgemein gehaltenen, vagen göttlichen Kommuniongebot (pluries in vita) hat sich also ein gesetzgeberisch-kirchliches Element verschmolzen (durch den Laterankanon), wodurch jenes aus-

\*) S. Schweiz. Kirchenzeitung 1913, S. 121. D. Red.

gestaltet, befristet, determiniert wurde, ähnlich wie eine Wachsmasse zum Kügelchen oder Viereck geformt wird. Die Wachskugel ist materiell Wachsmasse, formell Rundheit. Die Rundheit ist nicht identisch mit der Masse, sondern eine von ihr reell verschiedene Determinierung, Modifizierung der Masse. Die Rundheit ist auch nicht eine neben der Masse liegende Realität, da sie für sich allein nicht sein kann. Die Rundheit ist etwas an der Wachsmasse, sie ist deren reelle und wandelbare Modifizierung und schliesst die Masse ein als ihr materielles Element. — Ähnlich ist der Laterankanon (das Gebot der Osterkommunion, der Frühkommunion) materiell, der Substanz nach das schon bestehende, zeitlich unbestimmte göttliche Gebot (*aliquoties, pluries in vita*), zu kommunizieren; formell ist es dessen nähere, bestimmte Befristung (die jährlich-österliche Kommunion nach erreichten Unterscheidungsjahren). Diese nähere Befristung ist nicht etwas neben dem formell göttlichen Gebot; denn eine Befristung kann so wenig als die Rundheit für sich allein sein; es braucht etwas, das befristet wird. Sie ist auch nicht identisch mit dem formell göttlichen Kommuniongebot, sondern die Befristung ist etwas am formell göttlichen Kommuniongebot: dessen nähere Ausgestaltung. Der Laterankanon formell als solcher hat zu seinem Objekt nicht das göttliche Gebot, dass man im Leben *pluries* beichten und kommunizieren müsse; nicht das haben die Väter des Laterankonzils verordnet, sondern sie haben verordnet, wann dieses göttliche Gebot zu erfüllen sei. Das Tridentinum betont dies treffend gegen die Verleumdung der Calvinisten, als sei durch das Laterankonzil die Beichtpflicht eingeführt worden. Es sagt mit Bezug auf die Beicht (das gleiche gilt für die Kommunion): „Manifeste refellitur inanis eorum calumnia, qui eam (die Ohrenbeicht) a divino mandato alienam et inventum humanum esse, atque a patribus in concilio lateranensi congregatis initium habuisse, docere non verentur: neque enim per lateranense concilium ecclesia statuit, ut Christi fideles confiterentur, quod iure divino necessarium et institutum esse intellexerat, sed ut paeceptum confessionis, saltem semel in anno ab omnibus et singulis, cum ad annos discretionis pervenerint, impleretur.“

Also: der formelle Inhalt des Laterankanons ist die jährliche Beicht und Kommunion; dass diese formell göttliches Gebot sei, wussten die Konzilsväter nicht.

Auch diese nähere Befristung hat eine gute, eine naheliegende Grundlage im göttlichen Gebot; sie kann daraus abgeleitet werden nicht gezwungen, sondern leicht, naturgemäss (*sponte*), ohne aber formell, bestimmt im göttlichen Gebote zu liegen. Es ist klar, dass beim Laterankanon das Hauptelement ein göttliches ist; das kirchliche Element (die Befristung) ist das sekundäre Element.

5. Daher beweisen jene Stellen, die den Laterankanon als ein göttliches und kirchliches Gebot bezeichnen, gegen unsere These nichts. Gewiss, der Laterankanon ist nicht ein Gebot Papst Pius X. oder irgend eines Papstes; gewiss ergibt er sich ungezwungen aus dem Evangelium, vor allem aber (*atque adeo*) ist er altes und ständiges Kirchengesetz. — Gegen unsere These spricht auch nicht der Satz des P. Michel: „Nach göttlichem Gesetz haben die Kinder vom ersten Vernunftgebrauch an das Recht, die Pflicht und

das Bedürfnis, zu kommunizieren“ Hat ein Kind die Unterscheidungsjahre erreicht, so hat es nach allem gemäss formell göttlichen Gebotes die Pflicht, zu kommunizieren, sobald es in Todesgefahr kommt und überdies *pluries in vita*. Dass dieses Kind kraft göttlichen Gesetzes sofort seine Ostern machen (jedes Jahr zu Ostern kommunizieren) müsse, sagt P. Michel nicht. Und dass dieses Kind das Kommunionbedürfnis (im Unterschied zur Pflicht) auch durch göttliches Gesetz habe, darüber würden wir uns von P. Michel gerne einige (für unsere Sache übrigens unwichtige) Aufklärung erbitten. Wir meinten bisher, das Kommunionbedürfnis des Erwachsenen (im Unterschied zur Kommunionpflicht) liege in der Sündbarkeit des Menschenwillens und diese sei in uns nicht kraft eines göttlichen Gebotes. Uebrigens findet sich in der Auflage des Büchleins, die uns vorliegt (7. Auflage 1919), die obgenannte Stelle auf der zitierten Seite (79) nicht. Wir fanden sie im ganzen Büchlein nicht, obwohl wir es Zeile für Zeile durchgingen; hingegen fanden wir anderes, auf das wir noch zurückkommen werden.

6. Auch Herr Professor Dr. Renz sagt, das Gebot der frühen Kinderkommunion sei ein göttliches und ein kirchliches Gebot. Er wird daher die Worte Pius X.: „Das ist nicht mein Gebot, sondern das Gebot unseres Herrn Jesus Christus“ cum grano salis nehmen, sofern er festhalten will, es sei auch ein kirchliches Gebot. Wie denkt er sich nun die Frühkommunion (wir können auch sagen die jährlich-österliche Kommunion, den Laterankanon) als göttliches und als kirchliches Gebot? Denkt er sich, wie wir, den Laterankanon formell als eine nähere Befristung, Modifizierung am göttlichen Kommuniongebot, *pluries* im Leben zu kommunizieren? Kaum; sonst fiel seine These: an der Frühkommunion der Kinder könne keine Kirche, kein Papst, kein Bischof etwas ändern. Denkt er sich das kirchliche Gebot der Frühkommunion als ein vollendetes Parallelgebot zu einem inhaltlich ganz gleichen göttlichen Gebot? Es scheint so. Gegen diese Auffassung steht aber: a. die Gewohnheit der Kirche. Neben ein klares und scharfes, neben ein fix und fertig göttliches Gebot pflegt sie nicht ein Kirchengebot als Parallele hinzustellen; so erliess sie kein kirchliches Gebot über die Notwendigkeit des Viatikums, weil hierüber ein göttliches Gebot besteht. b. Das Tridentinum (sess. 14. cp. 5.) an der oben (Nr. 4) zitierten Stelle. Es sagt, das Laterankonzil habe nicht verordnet, dass man beichten (kommunizieren) müsse, weil die Konzilsväter wussten, dass das schon durch göttliches Gebot nötig und geboten war; es habe nur verordnet (statuit), dass dieses göttliche Gebot jedes Jahr nach erreichten Unterscheidungsjahren zu erfüllen sei. Also ist der Laterankanon eine Modifizierung, keine glatte Parallele zum göttlichen Gebot. c. Dr. Renz selber leugnet schliesslich, dass die Kirche neben „dem göttlichen Gebot der Frühkommunion“ ein paralleles kirchliches Gebot erlassen habe: sie habe, sagt er, das bestehende göttliche Gebot der Frühkommunion nur „erklärt“, „authentisch interpretiert“, „konstatiert“. — Wirklich? Ist der Laterankanon nur eine Erklärung, Interpretierung, Konstatierung dessen, was bereits bestimmt und formell mit der ganzen Verpflichtungskraft im göttlichen Kommuniongebot lag? Dann ist der Laterankanon kein Kirchengesetz; dann wäre er formell ganz und gar, durch und

durch ein göttliches Gesetz. Ein in sich gewisses und bestimmtes Gesetz bloss erklären, heisst nicht ein Gesetz machen, sondern ein bestehendes Gesetz erklären.

Das ist nun aber ganz unhaltbar. Der Laterankanon ist keine blosser Erklärung, Konstatierung des göttlichen Gesetzes, sondern er ist ein eigentliches Gesetz der Kirche. Denn: a. Der Laterankanon (jedes Jahr beichten und kommunizieren seit erreichten Unterscheidungsjahren) steht in allen Katechismen als Kirchengebot. b. Das Lateranense nennt seinen Kanon, der unter siebenzig Dekreten an 21. Stelle steht, ein Statut (also nicht eine blosser Erklärung); denn es fügt bei: „Unde hoc salutare statutum (*διάταγμα*) frequenter in ecclesiis publicetur.“ c. Das Tridentinum und Pius X. sagen ausdrücklich, die Pflicht der jährlichen Osterkommunion seit erreichten Unterscheidungsjahren stamme aus dem Gebot (*praeceptum, decretum*) der Kirche. d. St. Thomas (*Summa* 3, 8, 11): „Manifestum est, quod homo tenetur hoc Sacramentum sumere, non solum ex statuto Ecclesiae, sed ex mandato Domini dicentis“ (Lc. 22, 19): „Hoc facite in meam commemorationem“. „Ex statuto autem Ecclesiae sunt determinata tempora exequendi Christi praeceptum.“ St. Thomas sagt klar: die Befristung für die Erfüllung des göttlichen Gebotes ist kirchliches Gebot (*statutum* — der gleiche Ausdruck wie im Lateranense). — All diese Punkte haben wir schon früher gebracht; Dr. R. ging schweigend daran vorbei. — Die Kirche mit St. Thomas sagt ausdrücklich, der Laterankanon sei ein Kirchengebot; dass er die blosser Erklärung, Konstatierung eines göttlichen Gebotes sei, sagt sie nirgends.

8. Wir haben bisher festgestellt: Sofort nach erreichten Unterscheidungsjahren ist der Gläubige kraft göttlichen Gesetzes sofort zu folgenden zwei Punkten verpflichtet: a. in der Todesgefahr das Viaticum zu empfangen, b. aliquoties, pluries im Leben zu kommunizieren. Von diesen zwei Pflichtpunkten kann ihn die Kirche nicht dispensieren; sie kann zu keinem sagen: ich dispensiere dich vom göttlichen Gebot zu kommunizieren bis zur Todesstunde. — Die weitere Verpflichtung: nach erreichten Unterscheidungsjahren sofort und dann jedes Jahr Ostern zu machen, kam vom Gebot der Kirche durch den Laterankanon, der nicht eine blosser Erklärung oder Konstatierung des göttlichen Kommuniongebotes ist; auch nicht ein glattes Parallelgebot zum, sondern eine Modifizierung, Determinierung, nähere Befristung am zeitlich unbestimmt lautenden göttlichen Kommuniongebot darstellt. Soweit also die Kirche in bezug auf das Kommuniongebot etwas gesetzgebend angeordnet hat, soweit kann sie auch daran ändern, wie der hl. Thomas von der Beicht sagt: „(Papa) potest dispensare in confessione secundum quod obligat de praecepto Ecclesiae, ut possit aliquis diutius confessionem differre quam ab Ecclesia institutum est“ (4 dist 17 q. 3 a. 1 qc. 5. sol. 4). Und wenn Bischöfe im Einvernehmen mit dem Papst den Laterankanon ihren Diözesen anpassen, so heben sie gewiss das allgemeine göttliche und kirchliche Kommuniongebot nicht auf, so wenig als wenn sie das allgemeine kirchliche Fasten- oder Festgebot anpassen. Sie treffen diese Anpassung evident auch nicht deshalb, weil die Durchführung des allgemein kirchlichen Kommuniongebotes für ihre Diözesen „einfach unmöglich“ wäre, sondern weil pastorelle Erwägungen ihnen diese

Anpassung als erspriesslich erscheinen lassen. Ob dann diese pastorellen Erwägungen begründet und richtig seien, entscheiden dann schliesslich doch die Bischöfe.

All das wollen wir nun noch eigens belegen aus Vasquez, obschon wir bereits früher genügendes Material aus ihm beigebracht, das unerwidert blieb. S. L.

(Fortsetzung folgt.)

## Revision der konfessionellen Gesetzgebung in St. Gallen.

Am 16. Mai 1918 wurde im St. Galler Grossen Rate von Dr. Schöbi und Genossen die Motion eingereicht: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu erstatten, ob nicht das Gesetz über die besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen vom 15. Juni 1859 einer Revision zu unterziehen und insbesondere die Artikel 10 und 15 betreffend das Plazet für die Erlasse der kirchlichen Behörden beider Konfessionen und betreffend Plazetierung der Wahlen der Geistlichen beider Konfessionen aufzuheben seien.“

Zu dieser Motion wurde von liberaler Seite der folgende Zusatz beantragt: „Der Regierungsrat wird weiter eingeladen, gleichzeitig zu prüfen und Bericht und Antrag zu erstatten, ob nicht das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, unter voller Wahrung der Souveränitätsrechte des Staates und unter Einräumung und Schutz voller Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete, einer Neuregelung unterworfen werden sollte.“

Die so erweiterte Motion wurde vom Grossen Rate angenommen.

In einer umfangreichen Botschaft vom 12. Mai 1922 erstattete nun der Regierungsrat dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu dieser Motion.

Das umfangreiche Gutachten gibt zunächst einen historischen Ueberblick über das bisherige Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton. Dabei werden aber einige Fragen, die, wie die Botschaft meint, „für immer“, und andere, die „mindestens zur Zeit in ein Ruhestadium getreten sind“, welches „Ruhestadium“ zu stören, wenigstens bei Anlass der Motion kein Anlass vorliege, von vornherein ausgeschieden. Als solche für immer oder zur Zeit ruhende Fragen bezeichnet die Botschaft: die Klösteraufhebungen (St. Gallen, Schänis, Pfäfers, St. Georgen), und das vom Staat säkularisierte Schulwesen, Ehesesen, Armen- und Vormundschaftswesen, die Bestattung, die Regelung der Sonntagsruhe.

Bei Darlegung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Kanton St. Gallen nach dem geltenden Rechte macht der regierungsrätliche Bericht folgende treffende Bemerkung über das Staatskirchentum: „Dass die Besorgung der religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten Sache der kirchlichen Behörden ist, erscheint nach der heutigen Auffassung als gegeben . . . Die Zeiten jenes Staatskirchentums, in denen sich der Staat in rein kirchliche Angelegenheiten und in Detailfragen des Kultus einmischte, sind vorüber, und zwar zum Vorteil nicht nur der Konfessionen, sondern auch des Staates selbst.“

Ueber die Trennung von Staat und Kirche enthält die Botschaft ebenfalls bemerkenswerte Ausführungen, die beweisen, dass auch in mehr links stehenden Kreisen allmählich eine positivere, wohlwollendere Beur-

teilung des Verhältnisses von Staat und Kirche aufkommt und dass die Trennung von Staat und Kirche nicht mehr als ein Ideal und ein Allheilmittel zur Verhütung kirchenpolitischer Konflikte angesehen oder wenigstens angepriesen wird. Die Botschaft sagt hierüber:

„Auf Grund der Bundesverfassung, die in Art. 50 die Kultusfreiheit und in Art. 56 das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet, könnte die Trennung zwischen Staat und Kirche in unserem Kanton in der Weise durchgeführt werden, dass in Verfassung und Gesetzgebung alle jene Bestimmungen, die sich auf eine öffentlich-rechtliche Stellung der kirchlichen Korporationen (Bestimmungen über Stimm- und aktives und passives Wahlrecht, über Organisation, Steuerrecht, Anerkennung der Funktionäre als Beamte u. s. w.) beziehen, ausgemerzt werden und es diesen Korporationen überlassen bliebe, sich privatrechtlich zu organisieren, wie Wohltätigkeitsvereine und dergl. Ob die Steuerfreiheit für das Kirchenvermögen dahin fiele oder nicht, müsste besonders geregelt werden; eine notwendige Folge der Trennung wäre dies nicht, da ja auch andere Vereine diese Begünstigung geniessen. In vermögensrechtlicher Beziehung wäre bei uns die Trennung leichter durchzuführen als anderswo, da bei uns das Kirchengut nicht im Staatsvermögen inkorporiert, sondern die Ausscheidung von Staats- und Kirchenvermögen von Anfang an durchgeführt worden ist; dagegen würde es sich fragen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen von dieser oder jener Seite verlangt würden zum Schutze dafür, dass das bestehende Kirchengut erhalten bleibe. Weiter könnte es sich fragen, ob es mit den Tendenzen, die bei einer Trennung von Staat und Kirche zur Geltung kämen, noch vereinbar wäre, dass an öffentlichen Anstalten aus staatlichen Mitteln Geistliche angestellt werden.

Wie die Vorgänge in jenen Ländern, welche die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt haben, zeigen, bietet auch diese Trennung keine Gewähr dafür, dass dadurch konfessionelle Kämpfe vermieden werden; denn der Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche sind zu viele, dass nicht auch unter dem System der Trennung Konflikte entstehen können, die so oder anders gelöst werden müssen. In allen Ländern, wo die Trennung sich nicht auf Grund der besondern Verhältnisse historisch entwickelt hat, sondern neu eingeführt wurde, geschah dies nicht ohne mehr oder weniger heftige Kämpfe, die zu vermeiden wir im Kanton St. Gallen, zumal in gegenwärtiger Zeit, alle Veranlassung haben.

Wir erachten eine solche Trennung, die übrigens bei Behandlung der Motion auch von keiner Seite verlangt wurde, bei den in unserm Kanton bestehenden Verhältnissen auch nicht als wünschenswert. In den religiösen Gemeinschaften, in den Konfessionen, findet sich das sittlich-religiöse Leben und Denken der betreffenden grossen Volksteile zusammengefasst. Die Konfessionen bieten dem Volk sittliche Werte, deren Hilfe der Staat nur zu seinem eigenen Schaden entbehren kann. Die Aufgaben der staatlichen und der kirchlichen Ordnung sind zwar verschieden, doch haben beide viele Berührungspunkte.

Schon der Umstand, dass dieselben Personen, die in der Kirche die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse suchen und finden, als Bürger an dem staatlichen Leben teilnehmen, und von ihm die Förderung der irdischen Ziele

erfahren, weist die beiden Gewalten auf ein Zusammenwirken hin. Da auch der Staat nicht bloss äussere, sondern ebenso wesentlich sittliche Macht ist, gibt es keine völlige Trennung von Staat und Religion und ebenso wenig von Staat und Kirche; auch bei der Trennung lässt sich die gegenseitige Beeinflussung von religiöser Ueberzeugung des Volkes und staatlichem Leben unmöglich ausschalten. Durch die Trennung würden beide, Kirche und Staat, nur verlieren und nichts gewinnen. Viel wünschenswerter als die Trennung erscheint das gemeinsame Zusammenwirken von Kirche und Staat, jeder Teil auf seinem Gebiete, zum Wohle des Volkes.“

Die Botschaft kommt zum Schlusse, es sei der erwähnten Motion, soweit sie sich nicht bloss auf die Revision des sogenannten konfessionellen Gesetzes, sondern auf die Aenderung des genannten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bezieht, keine Folge zu geben, da „eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine Revision einer ganzen Reihe von verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfordern würde, was nach gemachten Erfahrungen leicht politische Kämpfe auslösen könnte, welche die Erledigung anderer für den Kanton zur Zeit viel wichtigerer Fragen gefährden könnte“.

Diese Stellungnahme der Regierung des „Schicksalskantons“ wirft auch ein helles Streiflicht auf die eidgenössische Frage der Total- oder Partialrevision der Bundesverfassung.

Im Entwurf des revidierten Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils, den die Botschaft dem Grossen Rate vorlegt, sind die Artikel des bisherigen Gesetzes über staatliche Plazetierung der kirchlichen Erlasse und der Pfrundwahlen weggelassen. Diese Aufhebung des Plazets wird folgendermassen begründet, welche Begründung auch im Kanton Solothurn, bald einmal das Plazet-Reservatorium der Eidgenossenschaft, beachtet werden dürfte:

„Was zunächst die regierungsrätliche Bewilligung zur Publikation von kirchlichen Verordnungen und Bekanntmachungen anbetrifft, so ist zu bemerken, dass diese Vorschrift in der heutigen Zeit mit der weitgehenden Pressfreiheit wie ein Anachronismus wirkt; sie war an sich noch begreiflich in jenen Zeiten, wo noch eine Presszensur bestand, heute aber nicht mehr. Sie steht im Widerspruch mit den Anschauungen des modernen Staates, der die Freiheit in religiösen und rein kirchlichen Dingen anerkennt, und ist ferner zwecklos, da derartige Erlasse auch in anderer Weise, z. B. durch die Presse, bekannt gemacht werden können und da zu deren Rechtsgültigkeit auf kirchlichem Gebiete nicht notwendig die Publikation im Territorium unseres Kantons erforderlich ist. Es ist begreiflich, dass es bei den Katholiken Anstoss erregen muss, wenn ihr Bischof die regierungsrätliche Bewilligung für die Verlesung seines Fastenmandates einholen muss, während heutzutage revolutionäre und anarchistische Ideen frei vertreten werden können. Sollte einmal der Staat in den Fall kommen, einen Erlass der kirchlichen Behörden als staatsfeindlich betrachten zu müssen, so steht ihm ja die Möglichkeit und das Recht zu, auf strafrechtlichem Wege einzuschreiten.“

Auch hinsichtlich der Pfrundbesetzungen erscheint das Plazet zur Wahrung der Hoheitsrechte des Staates nicht erforderlich. Dr. H. Fehr schreibt in seiner Abhandlung: „Staat und Kirche im Kanton St. Gallen“ diesbezüglich folgendes: „Es ist eine irriige Auffassung des modernen Verhältnisses von Staat und Kirche, wenn der Staat die Kirche hindert, eine rechtlich vollgültige Besetzung einer Pfründe vornehmen zu können, indem er dieselbe von einer formellen hoheitlichen Anerkennung abhängig macht; durch eine solche Mitwirkung beim Wahlakt selbst ist die Kirche in ihrer freien Tätigkeit zu sehr eingeschränkt.“ Fraglich könnte es sein, ob die konfessionellen Oberbehörden von den Pfrundwahlen dem Regierungsrate Mitteilung machen müssen. Eine solche Mitteilung hätte aber nur dann einen Zweck, wenn man dem Regierungsrate ein Einspracherecht einräumen wollte; im Grunde genommen

wäre dies nur wieder eine Art des Plazets. Es ist dies für den Staat entbehrlich, da letzterem nötigenfalls andere Mittel zu Gebote stehen.“  
V. v. E.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Der Unterzeichnete wird bis Mitte Juli von Luzern abwesend sein und bittet daher, Kommissariatsgeschäfte direkt an die bischöfliche Kanzlei zu senden.

Luzern, den 19. Juni 1922.

Dr. F. Segesser, bischöfl. Kommissar.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:  
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 19 Cts.  
Halb: 14 | Einzelne: 24  
• Beziehungsweise 26 mal. • Beziehungsweise 13 mal.

## Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.



## Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten  
Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer

Kirchen - Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —  
**Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!**  
Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

## Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied

Bahnhofstrasse 10 „Freysenhof“

## Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen  
nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung  
und Versilberung im Feuer und Galvanisch  
Saubere Ausführung. — Mäßige Preise. — Reelle Bedienung.

# PAPST PIUS XI.

Ein Lebens- und Zeitbild  
von Dr. MAX BIERBAUM, Rom  
Mit 20 Abbildungen, gebunden Fr. 8.25  
vorrätig bei

Verlags-Anstalt

**Benziger & Co., Einsiedeln**

## Dr. Durrer, Bruder Klaus

2 Bände 349 Seiten, kleinquart mit  
39 Tafeln und 100 Textabbildungen.  
Auf Büttenpapier, typographisch  
musterhaft ausgeführt, kann solange  
noch Vorrat bei der **Staatskanzlei  
Obwalden**, Sarnen, gegen Ein-  
sendung von Fr. 87.— bezogen  
werden.

### Stelle-Gesuch.

Tochter gesetztes Alters, welche  
schon im Pfarrhause gedient hat,  
sucht Stelle als

## Haushälterin

zu geistlichem Herrn.

Zeugnisse und Empfehlungen zur  
Verfügung. Offerten unter K L 122  
an die Exped. dieses Blattes.

## Kathol. Tochter

17-jährig sucht eine Stelle in kath.  
Pfarrhaus zur Erlernung des Haus-  
hälterinnenberufes und zur Stütze  
der Pfarrköchin. Empfehlung des  
Pfarramtes.

Offerten beliebe man an die  
Expedition dieses Blattes zu senden  
unter Chiffre K. T. 105.

## Eine treue, fleissige Tochter

sucht Stelle zu einem hochw.  
geistlichen Herrn. Aufs Land be-  
vorzugt.

Adresse zu vernehmen bei der  
Expedition des Blattes unter C. V.

## Für Primizianten!

Zu verkaufen 2 neue Kelche,  
1 Ziborium, 1 kleinere Monstranz,  
1 Herders Konversationslexikon mit  
2 Ergänzungsbänden, 1 Abendmahl  
feinst handgemalt nach Leonardo  
da Vinci in schweren Goldrahmen  
156x91 cm, sowie andere Gemälde.  
Auskunft bei der Expedition  
unter S. E.

## Einen Leuchter

hat R. F. billig  
abzugeben.

## Messwein

Fuchs - Weiss & Co., Zug  
bebildet.

Schreibpapier in jeder Qualität bei  
Räber & Cie.

Dr. J. Klug:

## Der katholische Glaubensinhalt

Darlegung und Verteidigung der  
christlichen Hauptdogmen.

Neueste Auflage

Gut gebunden zu 3.50 Fr.

Zu haben bei

**Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern**

Schreibpapiere sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern



